

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 092

BEG §§ 81, 82, 84, 199

Die Entscheidung vom 19. Oktober 1960 IV ZR 58/60 = RZW 1961, 220 wird aufrechterhalten. Ohne einen entsprechenden Antrag des Verfolgten ist die Entschädigungsbehörde nicht berechtigt, in dem Bescheid, in dem sie dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens zuspricht, auch eine Entscheidung dahingehend zu treffen, daß der Verfolgte ein Rentenwahlrecht nicht hat.

BGH, Urt. v. 6. Dezember 1961 - IV ZR 151/61 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 151/61

Verkündet am
6. Dezember 1961

Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arthur R [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vortreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Dezember 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 8. April 1960
aufgehoben. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil
der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in Stuttgart vom
10. Juli 1959 zu Ziff. 2 der Urteilsformel wird zurückgewiesen,
jedoch wird diese Entscheidungsformel dahin geändert, daß der
Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 26. 6. 1958 aufgehoben wird.

52

- 1 a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1904 in H[REDACTED] geborene jüdische Kläger eröffnete im Juli 1931 in Heilbronn ein eigenes Architekturbüro. Im Juli 1933 wanderte er nach Palästina aus. Seit dem Jahre 1935 arbeitet er dort wieder als selbständiger Architekt.

Der Kläger begehrt Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die Verdrängung aus seinem Beruf als selbständiger Architekt entstanden ist. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch den Bescheid vom 26. Juni 1958 eine Kapitalentschädigung von 35.580 DM zuerkannt. Ziff. 4 der Entscheidungsformel lautet: "Das Rentenwahlrecht steht dem Antragsteller nicht zu." Unter Ziff. IV der Begründung ist ausgeführt, daß dem Antragsteller ein Rentenwahlrecht nicht zustehe, da die Voraussetzungen des § 82 BEG nicht gegeben seien.

Mit der Klage verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter und beantragt die Höchstentschädigung von 40.000 DM. Ebenso wendet sich der Kläger gegen die Feststellung, daß ihm ein Rentenwahlrecht nicht zustehe. Zur Begründung führt er aus, daß für diese Entscheidung keine Veranlassung bestanden habe, da er die Rente nicht gewählt habe. Dieser Teil der Entscheidung sei auch im Hinblick auf § 84 BEG unzulässig, der bestimme, innerhalb welcher Frist von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden könne.

Der Kläger beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine weitere Entschädigung von 4.420 DM zu zahlen, und
2. Ziff. 4 des Bescheides vom 26. Juni 1959 aufzuheben.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 10. Juli 1959 das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 4.420 DM verurteilt und festgestellt, daß der Kläger sein Wahlrecht auf eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten, die mit dem Tage beginne, an dem die Gerichtsentscheidung über den Anspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen rechtskräftig geworden sei, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde ausüben könne.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land insoweit Berufung eingelegt, als es sich um die in Ziff. 2 der Urteilsformel ausgesprochene Feststellung handelt. Das beklagte Land hat beantragt, das Feststellungsurteil des Landgerichts mit dem in Ziff. 2 der Urteilsformel niedergelegten Inhalt abzuändern, die Feststellungsklage abzuweisen und dem Berufungsbeklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 8. April 1960 das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 10. Juli 1959 in Ziff. 2 und 3 der Entscheidungsformel abgeändert und die Klage zu Ziff. 2 des Klageantrages als unzulässig abgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Landgericht sind dem beklagten Land in Höhe von 1/6 und im übrigen dem Kläger auferlegt worden.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

das Urteil des Berufungsgerichts vom 8. April 1960 aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 10. Juli 1959 zurückzuweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Der Kläger hat in erster Instanz neben dem Antrag, die Kapitalentschädigung von 4.420 DM auf den Höchstbetrag der Entschädigung von 40.000 DM zu erhöhen, beantragt, Ziff. 4 des Bescheides vom 26. Juni 1958 aufzuheben. Zur Umdeutung dieses Antrags durch das Landgericht in einen Feststellungsantrag, daß der Kläger sein Wahlrecht auf eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen innerhalb der in § 84 BEG bestimmten Frist ausüben könne, bestand keine Veranlassung. Es kann dahinstehen, ob die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Zulässigkeit dieses Feststellungsantrages begründet sind oder nicht. Denn der Antrag, den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 26. Juni 1958 zu Ziff. 4 aufzuheben, ist der richtige Antrag. Diesen Antrag verfolgt der Kläger auch im Berufungsverfahren und im Revisionsrechtszug. Die Auffassung, daß der vom Kläger gestellte Antrag zulässig ist, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 19. Oktober 1960 - IV ZR 58/60 -, RZW 1961, 228 Nr. 25, vertreten. Ebenso hat der erkennende Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 27. September 1961 - IV ZR 44/61 - ausgeführt, aus der Vorschrift des § 212 BEG, nach der der Antragsteller Klage erheben könne, soweit durch den Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden sei, folge nicht, daß gegen andere Entscheidungen der Entschädigungsbehörde ein Klagerecht nicht bestehe. § 212 BEG betreffe nur den Regelfall, daß der Antragsteller mit seinem auf Entschädigung gerichteten Antrag nicht in vollem Umfang

durchgedrungen sei. Die Vorschrift besage aber nichts darüber, daß eine Klage gegen eine Entscheidung der Entschädigungsbehörde allein in diesen Falle zulässig sei. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage sei nur, daß sich der Antragsteller gegen eine Sachentscheidung der Behörde wende. Daß diese Voraussetzung bei dem Bescheid vom 26. Juni 1958 zu Ziff. 4, durch die dem Antragsteller ein Rentenrecht versagt worden ist, erfüllt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Gegen die Zulässigkeit der Klage und den vom Kläger gestellten Antrag bestehen daher keine rechtlichen Bedenken.

2. Sachlich geht der Streit der Parteien allein darum, ob die Entschädigungsbehörde berechtigt ist, auch ohne daß der Antrag auf eine Rente gestellt worden ist, das Rentenwahlrecht des Antragstellers in dem ihm eine Kapitalentschädigung zusprechenden Bescheid zu verneinen. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 19. Oktober 1961 - aaO - ausgeführt hat, steht der Verwaltungsbehörde nach den die Zuerkennung einer Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen regelnden materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des BEG dieses Recht nicht zu. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Die Gründe des Berufungsurteils geben dem Senat auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, der Entschädigungsbehörde das von ihr in Anspruch genommene Recht zuzubilligen.

a) Daß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor der Entschädigungsbehörde das Antragsprinzip gilt, kann angesichts der Vorschrift des § 189 Abs. 1 BEG keinem begründeten Zweifel unterliegen. Das Gesetz macht das Recht zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen von der fristgemäßen Stellung eines Antrags abhängig. Nur bei unverschuldeter Fristversäumung kann dem Antragsteller nach Abs. 3 der genannten

Vorschrift die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Wird die Entschädigungsbehörde nur auf Antrag tätig, so folgt hieraus notwendigerweise, daß die Entschädigungsbehörde ohne Antragstellung nicht berechtigt ist, dem Verfolgten einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen oder das Bestehen eines solchen Anspruchs zu verneinen. Gewiß stellt der Gesetzgeber an einen an die Entschädigungsbehörde gerichteten Antrag nicht die gleichen formalrechtlichen Anforderungen, insbesondere was die Bestimmtheit des Antrages anlangt, wie sie im gerichtlichen Verfahren an den Klageantrag gestellt werden. Das Prinzip ist jedoch das gleiche. Wenn es auch für das Verwaltungsverfahren genügt, daß der Antragsteller einen Antrag auf Zubilligung der ihm gebührenden Entschädigung stellt, ohne daß er genötigt wäre, die einzelnen Entschädigungsansprüche genau zu bezeichnen und zu beziffern, so ist doch die Entschädigungsbehörde nicht berechtigt, dem Antragsteller in den Fällen, in denen dieser die verlangte Entschädigung nach Schadensart und Schadenshöhe genau bezeichnet hat, eine über die gestellten Anträge hinausgehende Entschädigung zuzuerkennen. Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Wenn es auch richtig ist, daß dieser Anspruch ein einheitlicher ist (so BGH vom 11. März 1959 - IV ZR 268/58 -, RzW 1959, 278 Nr. 44), so ist es doch entscheidend, daß der Anspruch auf die Kapitalentschädigung der primäre Anspruch ist. Dieser Anspruch ist gemeint, wenn der Verfolgte einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend macht. Das folgt zweifelsfrei aus der Vorschrift des § 81 Satz 1 BEG, nach der der Verfolgte anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen kann. Wenn es sich hierbei auch nicht um ein Wahlrecht im eigentlichen Sinne, sondern um eine Ersetzungsbefugnis des Antragstellers handelt, so unterliegt es doch nach der genannten Vorschrift der freien Entscheidung des Antragstellers, ob er diesen Ersetzungsantrag stellen will oder nicht. Fehlt es an einem dahingehenden

Antrag des Antragstellers, so steht der Entschädigungsbehörde nicht das Recht zu, das Bestehen dieses Ersetzungsanspruchs zu verneinen.

b) Daß der Verfolgte nicht in die Rente hineinwachsen kann, entspricht der übereinstimmenden Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum. Ein Anspruch auf Rente besteht nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Anspruchs im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind, und zwar der Entscheidung darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf die bereits von ihm gewählte Rente hat. Das folgt aus der insoweit keinen Zweifel offenlassenden Bestimmung des § 94 BEG. Dabei stellt das Gesetz, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 11. März 1959 - aaO - ausgeführt hat, auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab, auf Grund deren die Entscheidung ergeht, durch die abschliessend über den Rentenanspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen entschieden und durch die das Verfahren über diesen Anspruch abgeschlossen wird. Diesen Zeitpunkt bestimmt zunächst die Entschädigungsbehörde, aber nur in den Fällen, in denen der Verfolgte bereits die Rente gewählt hat, wobei diesem das Recht offensteht, gegen einen die Rente versagenden Bescheid Klage zu erheben. Durch die Klageerhebung verschiebt sich nunmehr der nach § 94 BEG maßgebende Zeitpunkt auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (siehe BGH vom 11. 3. 1959, aaO). Hat der Verfolgte keinen Antrag auf Zubilligung einer Rente gestellt und ist ihm durch die Entschädigungsbehörde aus diesem Grunde wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine hinreichende Kapitalentschädigung zugesprochen worden, so daß er den Bescheid nicht schon wegen der zu geringen Höhe der Kapitalentschädigung anzugreifen braucht, so kann er nunmehr innerhalb einer Frist von 6 Monaten oder von

von einem Jahr überlegen, ob er anstelle der ihm zugesprochenen Kapitalentschädigung die Rente wählen will. Diese Frist, die der Gesetzgeber dem Verfolgten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragweite der von ihm zu treffenden Entscheidung zugestanden hat, kann zu seinen Ungunsten nicht dadurch verkürzt werden, daß die Entschädigungsbehörde, ohne daß ein Antrag auf Rente gestellt worden wäre, das Rentenrecht verneint und den Verfolgten hierdurch zur alsbaldigen Klageerhebung nötigt. Daß der Verfolgte nur innerhalb der gesetzlichen Frist einen rechtlichen Einfluß auf den Zeitpunkt der Entscheidung nehmen kann, daß er nicht aber darüber hinaus auch den Zeitpunkt der Bescheiderteilung durch die Entschädigungsbehörde bestimmen kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Den Zeitpunkt ihrer Entscheidung bestimmt allein die Entschädigungsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ohne hierbei von den Wünschen oder Vorstellungen des Verfolgten abzuhängen. Etwas anderes hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1960 auch nicht gesagt.

c) § 199 BEG legt der Entschädigungsbehörde eine Verpflichtung im Interesse des Verfolgten auf. Dadurch, daß die Behörde gehalten ist, in ihrem Bescheid auch den Anspruch der Höhe nach festzusetzen, der gewählt werden kann, aber erst zuzusprechen ist, sofern in dem nach der Wahl eintretenden Zeitpunkt der Entscheidung über die Rente die maßgebenden Voraussetzungen vorliegen werden, soll sie dem Antragsteller die Möglichkeit einer echten Wahl eröffnen. Der Antragsteller soll in die Lage versetzt werden, zwischen zwei ihm nach dem Gesetz offenstehenden Möglichkeiten zu wählen, die er in ihrer wirtschaftlichen Tragweite überschauen kann. Nicht aber soll die Behörde zum Nachteil des Antragstellers die ihm zustehenden Fristen für die Ausübung des Wahlrechts von vornherein dadurch verkürzen können, daß sie das Recht des Antragstellers auf Rente ohne entsprechende Antragstellung verneint.

d) Daß schließlich der Zeitpunkt, in dem der Verfolgte das Wahlrecht ausübt, nichts mit dem Zeitpunkt zu tun hat, der für die Entscheidung über die materiellen Voraussetzungen des Rentenanspruchs maßgebend ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Frage der Zulässigkeit der Rentenwahl ist von der Frage der Begründetheit des Rentenanspruchs zu trennen. Auch insoweit sollte in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1960 nichts anderes ausgesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO, 225 BEG.

Ascher Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim Dr. Graf